

Register.

	follo
Von des Bergtschreibers zufälliger Besoldung.	315
Vom Proceß/ der für unserm Bergtmeister / in Sachen in sein Ampt gehörig / und ausser Rechts sol gehalten werden.	315
Wider was Personen / und in was Sachen der Bergtmeister Klage annehmen / Kummer und Hülffe thun sol.	315
Vonder Citation wider Einheimische Schuldiger.	316
Wie ein Frembder sol geladen werden.	316
Was auff den ersten/andern und dritten Termin sol gehalten werden.	316
Von Ungehorsam der Beklagten.	317
Von der Hülffe zu der Aufbeute.	317
Wie die Hülffe auff Bergtheile geschehen sol.	317
Von angewandter Expens und Unkosten.	318
Da der Beklagte auff den ersten / andern / dritten und vierdten Termin erscheinet.	318
Wann die Klage wider Einheimische angestellet wird.	319
Wann die Klage zu einer Zeche oder derselben Vorrath geschehe.	319
Wann die verholffene Theil Aufbeute geben / und Uberschuß daran seyn würde / wie es damit zu halten.	320
Wie sich der Bergtmeister mit Erstattung des Kammers halten sol.	320
Was für Ordnung in der Hülffe / zu beweglichen oder unbeweglichen Gütern sol ge- halten werden.	320

Eisenhütten Ordnung.

Vorkauff des Eisens.	321
Das alles Eisen in unsern Factoren geliefert / und nichts davon anderswo verkaufft und verpartteret werde.	321
Das recht Gewicht in der Factoren sey / damit niemand im ein- und außwegen ver- fortheilet werde.	321
Von der schwere des Wageisens / und wie viel Wage auff einen Centner zu rechnen.	321
Den Hüttenmeistern anzuzeigen / was sie die künfftige Wochen für Sorten an Eisen machen und liefern sollen.	321
Es sol alles Eisen mit unserm und des Hüttenmeisters Marck bezeichnet werden.	321
Unser Eisen Factor und Gegenschreiber / sollen kein Eisen an ungewisse Orter verborgen.	321
Die Hüttenmeister sollen ihr Hüttenwerck fleißig treiben / und zu rechter Zeit Koll- len und Eisenstein in Vorrath schaffen.	321
Daß der Hüttenreuter dem Factor Bericht thue / was für Kollen und Eisenstein auff die Hütte geschaffet ist.	322
Der Hüttenreuter sol wöchentlich die Eisensteingruben und Kollhän bereiten / da- mit kein Mangel an Eisenstein und Kollen auff den Hütten sey.	322
Der Factor und Gegenschreiber sollen wöchentlich die Hütten bereiten / und zuse- hen / das sie mit Kollen und Eisenstein nothdürfftiglich versehen seyn.	322
Von Vorlag der Hüttenmeister aus unsern Factoren.	322
Der Hüttenreuter sol auch die wöchentliche Eisen Einnahm / und wohin es verkauft fleißig auffzeichnen / und in der Quartal Rechnung mit übergeben.	322
Daß kein Hüttenmeister sein Fuhr- oder Meister Knecht / für sich selbst Eisen schmie- den oder schmieden zu lassen / verlauben sol.	322
Die HüttenGewercken sollen kein Gostwerck in Sandt oder Lehmen giessen / es sey dann zuvor von unserm Factor bey ihnen bestellet.	323
Der Hüttenreuter sol unter den Hüttenmeistern und Kölern / gute Richtigkeit halten.	323
Unser Eisen Factor sol allem Volck mit bahrem Gelde / und nicht mit Proviand oder Wahren lohnen.	323
Hüttenmeister / Bergtleute und Arbeiter / sollen sich unter einander friedlich halten.	323
Von Unwillen / Scheltworten und Schlägeren / auff den Hütten und in den Koll- hän.	323
Daß sich kein Hüttenmeister / Hüttenvolck / Köhler und Fuhrleute / keimerley Weise an unserm Factor / Gegenschreiber und Hüttenreuter / mit Scheltworten und gewaltfamer Weise / vergreifen sollen.	323
Daß Hüttenvolck / Köhler und Fuhrleute / nicht zuverläuben / biß sie ihre versprochene Zeit außgedienet haben.	323
Daß kein Auffsak mit den Eisenstein / Kohlen / Gefind- und Fuhrlohn gemacht werde.	324
Die Hüttenmeister sollen mit Ernst zu gebühlicher Bezahlung der Köhler / Bergt- und Hüttenvolcks / angehalten werden.	324